

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B e s c h l u ß

IX ZB 44/77

in der Entschädigungssache

Jakob M. [REDACTED],

[REDACTED] P. [REDACTED] Straße [REDACTED], R. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. April 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Lorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht verneint die Entschädigungsberechtigung nach § 190 BEO, weil es nicht davon überzeugt ist, daß der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Die Erwägung, mit großer Wahrscheinlichkeit sei zu Hause überwiegend Jiddisch und etwas Polnisch gesprochen worden, trägt das Berufungsurteil. Sie liegt auf tatsächlichem Gebiet und stimmt mit den Grundsätzen in BGR RzW 1970, 503 überein. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) ergibt sich daraus nicht.

- 3 -

Die Rüge eines Verstoßes gegen Erfahrungssätze und
Denkgesetze rechtfertigt die Zulassung nicht. Auf
die übrigen Einwände der Beschwerde kommt es nicht
an.

Dr. Thuan

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)